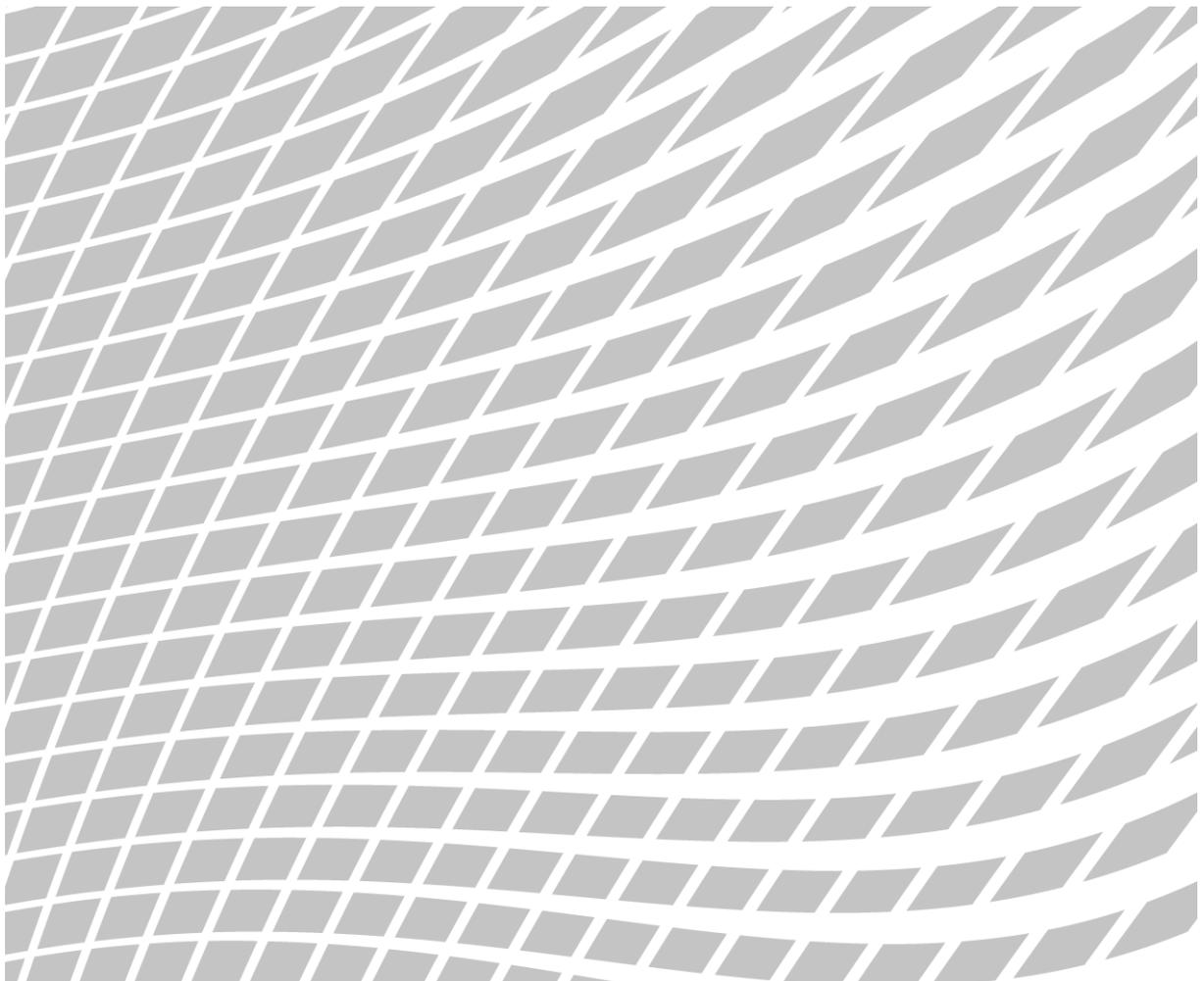


Bern, 2. Februar 2016

Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zur Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Version 1.4



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Informationen zur allgemeinen Berichterstattung	4
2.1	Aufbau des Erhebungsbogens	4
2.2	Stichtage und Einreichfristen	5
2.3	Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens	6
2.4	Einreichen der Unterlagen und Kontakt	6
3	Bearbeitungshinweise zur NSFR	6
3.1	Konzept der NSFR und allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens	6
3.1.1	Anwendungsbereich	7
3.1.2	Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften	7
3.1.3	Behandlung von belasteten Aktiva („Encumbrance“)	8
3.1.4	Behandlung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivategeschäften	8
3.1.5	Orientierung der Bearbeitungshinweise am Basler-Originaltext	9
3.2	Angaben zur verfügbaren stabilen Refinanzierung („Available Stable Funding“, ASF)	9
3.3	Angaben zur erforderlichen stabilen Refinanzierung („Required Stable Funding“, RSF)	16

1 Einleitung

Der entsprechend den internationalen Vorgaben für den 1. Januar 2018 geplanten Einführung der NSFR geht eine dreijährige Beobachtungsperiode voraus, in welcher die Auswirkungen der Einführung der NSFR analysiert werden sollen.¹ Diese dreijährige Beobachtungsperiode ist in zwei Etappen unterteilt. Die erste Etappe wurde ab Januar 2015 mit allen Banken der FINMA Aufsichtskategorie 1 – 3 und selektiv bei Banken der FINMA Aufsichtskategorie 4 durchgeführt.

In der zweiten Etappe, die ab dem Stichtag **30.06.2016 beginnt**, wird nun basierend auf den in der ersten Etappe gesammelten Erfahrungen die allgemeine **NSFR-Berichterstattung** für sämtliche Institute eingeführt. Die rechtliche Grundlage zur Erhebung dieser Daten durch die FINMA ist Art. 3 Abs. 2 LiqV.

Mit dieser vorgängigen allgemeinen Berichterstattung soll sichergestellt werden, dass sich der Bankensektor angemessen auf die Einführung der Regulierung vorbereitet.

Im Folgenden wird das Vorgehen der FINMA bei der Einführung der zweiten Etappe, der allgemeinen NSFR-Berichterstattung erläutert.

Die FINMA und die SNB werten die Daten der allgemeinen NSFR-Berichterstattung aus und die Ergebnisse dieser Auswertungen sollen die Diskussionen in der nationalen Arbeitsgruppe (NAG) Basel III „Liquidität“ unterstützen.

Genauere Informationen können dem [News](#)-Bereich der FINMA-Homepage entnommen werden.²

Die folgenden Bearbeitungshinweise sollen das Ausfüllen des Erhebungsbogens zur allgemeinen NSFR-Berichterstattung erleichtern. Da es sich um eine dem Regel-Reporting vorgängige allgemeine Berichterstattung handelt, können im Laufe der Erhebung sowohl der Erhebungsbogen als auch das vorliegende Dokument mit den Bearbeitungshinweisen Änderungen unterliegen. Gültig ist jeweils die zuletzt veröffentlichte Version.

¹ Auch für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) bestand eine dreijährige Beobachtungsperiode (Anfang 2012 – Ende 2014). Es hat sich erwiesen, dass diese Zeit mindestens notwendig ist, damit sich der Bankensektor auf diese vollständig neue Regulierung vorbereiten kann.

² https://www.finma.ch/de/news/2016/01/20160125-basel_iii_regulierung/

2 Allgemeine Informationen zur allgemeinen Berichterstattung

Der Erhebungsbogen für die allgemeine Berichterstattung steht zum Download auf der Internetseite der [SNB³](#) bereit. **Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Erhebungsbogen im Verlauf der Berichterstattung angepasst wird.** Da die FINMA sich so weit als möglich am internationalen Meldebogen der QIS orientieren will, werden Anpassungen dieses Meldebogens – wo sinnvoll – jeweils übernommen. **Es ist deshalb wichtig, dass die an der allgemeinen Berichterstattung teilnehmenden Banken zur Erfassung und Übermittlung ihrer Daten ausschliesslich den von der SNB bereitgestellten neusten Erhebungsbogen verwenden.**

Das Reporting dient einerseits der Erhebung von Daten, mit deren Hilfe die FINMA den Fortschritt der Banken hinsichtlich der Erfüllung der NSFR-Anforderungen sowie eventueller Anpassungen beobachten kann. Andererseits ist es das Ziel, dass sich der Bankensektor möglichst optimal auf die Einführung der NSFR vorbereiten kann. Bei Bedarf kann die FINMA eine Prüfung der Datenqualität von der Prüfgesellschaft fordern.

Konsistent mit den Eigenmittelanforderungen und den neuen Anforderungen an die LCR, **soll die NSFR gesondert auf Stufe „Finanzgruppe“ und Stufe „Einzelinstitut“ erhoben werden**, um auch gruppeninterne Transaktionen transparent zu machen.

Ebenfalls konsistent mit den Eigenmittelanforderungen und den neuen Anforderungen an die LCR **soll für die NSFR Erhebung derselbe Konsolidierungskreis wie für die LCR gelten.**

Anders als bei der LCR, **wird die NSFR nur in „Einheitswährung“** (also alle Positionen in sämtlichen Währungen umgerechnet in CHF) **erhoben**, nicht aber zusätzlich in Schweizerfranken (also alle Positionen in CHF, ohne Berücksichtigung der Positionen in Fremdwährung).

2.1 Aufbau des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen besteht aus jeweils 2 Tabellenblättern (NSFR_GM und NSFR_GQ resp. NSFR_PM und NSFR_PQ). Im ersten Tabellenblatt sind Angaben zum meldenden Institut einzutragen. Die eigentliche Erhebung findet im zweiten Tabellenblatt statt. Der Bogen *NSFR_G* ist generell von allen teilnehmenden Banken auszufüllen. Der Bogen *NSFR_P* ist nur von Finanzgruppen auszufüllen. Die Logik für die Unterscheidung zwischen NSFR_G und NSFR_P folgt dabei derselben Logik wie bei den Erhebungen der LCR (LCR_G / LCR_P): NSFR_G ist die Bezeichnung für den Liquiditätsnachweis auf konsolidierter Stufe (für Finanzgruppen) und diejenige für den Liquiditätsnachweis auf Stufe Einzelinstitut (ohne Finanzgruppen). NSFR_P ist die Bezeichnung für den Liquiditätsnachweis für Finanzgruppen auf Stufe Einzelinstitut, d.h. die Muttergesellschaft resp. das Stammhaus der Finanzgruppe resp. der Sub-Gruppe füllt einen Liquiditätsnachweis NSFR_P aus, der die gruppeninternen Positionen hinsichtlich erforderlicher und verfügbarer Finanzierung separat erhebt. Die Bezeichnungen M und Q stehen für „Monat“ und „Quartal“ (siehe hierzu nächster Abschnitt).

³ <http://www.snb.ch/en/emi/NSFR>

Zur Erleichterung bietet die FINMA eine zusätzliche [Berechnungsvorlage](#)⁴ an. Diese soll nicht eingereicht werden, sondern nur die Erhebungsbögen der SNB.

Bei der Berechnungsvorlage enthalten die Spalten J bis L der Tabellenblätter NSFR_G bzw. NSFR_P **die im Basler Text vorgesehenen spezifischen Faktoren** für die *verfügbare* stabile Refinanzierung („Available Stable Funding“, ASF) bzw. die vorgesehenen Faktoren für die *erforderliche* stabile Refinanzierung („Required Stable Funding“, RSF). Die Berechnung der NSFR erfolgt in den Spalten H resp. N – Q. **Die Berechnungsvorgaben sind dabei rein indikativ und nicht dahingehend zu verstehen, dass die noch auszuarbeitende Schweizer Regulierung dies ebenso übernehmen wird.** Die NSFR Regulierung wird in Zusammenarbeit mit der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität vorbereitet, anschliessend von den Behörden ausgearbeitet und wird einer Anhörung unterliegen.

2.2 Stichtage und Einreichfristen

Die untenstehende Tabelle fasst die Erhebungsfrequenzen, Stichtage und Einreichfristen für alle teilnehmenden Banken ab 30.06.2016 zusammen.

Erhebung	Periodizität	Stichtatum	Frist	Erhebungsstufe	Meldepflichtige Institutionen
NSFR_PQ quartalsweise	quartalsweise	Quartalsultimo	FINMA Aufsichtskategorie 3: 60 Kalendertage FINMA Aufsichtskategorie 4-5: erstes Reporting 90 Kalendertage, ab zweitem Quartal 60 Kalendertage	Einzelinstitut	FINMA-Aufsichtskategorie 3 bis 5
NSFR_PM monatlich	monatlich	Monatsultimo	30 Kalendertage	Einzelinstitut	FINMA-Aufsichtskategorie 1 und 2
NSFR_GQ quartalsweise	quartalsweise	Quartalsultimo	FINMA Aufsichtskategorie 3: 60 Kalendertage FINMA Aufsichtskategorie 4-5: erstes Reporting 90 Kalendertage, ab zweitem Quartal 60 Kalendertage	Finanzgruppe	FINMA-Aufsichtskategorie 3 bis 5
NSFR_GM monatlich	monatlich	Monatsultimo	30 Kalendertage	Finanzgruppe	FINMA-Aufsichtskategorie 1 und 2

Der Basler Ausschuss sieht mindestens eine vierteljährliche Erhebungsfrequenz vor. Dahinter steht die Annahme, dass eine Strukturkennzahl wie die NSFR gegenüber der LCR eine höhere Stabilität im Zeitverlauf aufweisen sollte und ein (ab 2018 geltender) vierteljährlicher Nachweis damit ausreichen sollte. Entsprechend führt die FINMA ein **vierteljährliches Reporting** ein. Auch für die allgemeine Berichterstattung wird die gewählte Fristigkeit beibehalten. Für die FINMA ist es jedoch zentral, eine Beurteilung der Volatilität der NSFR vor Festlegung der Regulierung vornehmen zu können. Da die Quartalsendbilanzen – insbesondere je nach Geschäftsmodell - teilweise deutlich von Monatsbilanzen abweichen können, ist die Abklärung des Einflusses auf die NSFR durchaus vorab von Interesse. Für Banken der FINMA-Aufsichtskategorie 1 und 2 wird die NSFR für **seit dem 3. Quartal 2015 monatlich** erhoben.

Grundsätzlich gelten die genannten **Fristen** in der obigen Tabelle sowohl für die konsolidierten Daten (Stufe „Finanzgruppe“) als auch für die Angaben des Einzelinstituts.

⁴ <https://www.finma.ch/de/news/2014/11/aktuell-liquiditaetsregulierung-beobachtungsperiode-nsfr-20141114/>

2.3 Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Daten sind ausschliesslich in den weissen (nicht farbigen) Zellen zu erfassen. Jede Veränderung der Tabellenblätter kann den gesamten Erhebungsbogen für die Beurteilung der individuellen Ergebnisse der Bank und die Aggregation der Daten für alle Banken unbrauchbar machen.

Für nicht relevante Zellen darf kein Text wie z.B. „N/A“ eingegeben werden. Stattdessen müssen die Zellen leer bleiben.

Alle Angaben erfolgen in Schweizer Franken. Als Einheit sind Tausend (Tsd.) zu verwenden. Es ist zu beachten, dass ausschliesslich Dezimalwerte zu verwenden sind.

2.4 Einreichen der Unterlagen und Kontakt

Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind der SNB entsprechend den Anweisungen auf den ersten Tabellenblättern der Erhebungsbögen NSFR_G resp. NSFR_P zu übermitteln.

Bitte benennen Sie in einem ergänzenden Dokument alle Fälle, in denen aus technischen oder anderen Gründen von den Bearbeitungshinweisen abgewichen wurde und stellen Sie dieses ergänzende Dokument ebenfalls sowohl der FINMA als auch der SNB zu.

Bitte richten Sie alle Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen NSFR-Berichterstattung direkt an die Adresse liquidity@finma.ch.

3 Bearbeitungshinweise zur NSFR

3.1 Konzept der NSFR und allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Die NSFR wurde entwickelt, um Banken einen Anreiz zu geben ihre Aktivseite der Bilanz inkl. der ausserbilanziellen Geschäfte „stabil“ zu refinanzieren. Durch die regulatorische Vorgabe einer möglichst nachhaltigen Finanzierungsstruktur soll insbesondere die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass ein länger anhaltender, eingeschränkter Zugang zu den normalen Finanzierungsquellen die Liquiditätsposition einer Bank so stark schwächt (indem sie sich nur noch kurzfristig refinanzieren kann), dass diese in einen Liquiditätsengpass gerät und es darüber zu Ansteckungseffekten auf das Bankensystem als Ganzes kommt. Die Mindestanforderung an die stabile Refinanzierung basiert dabei auf den Liquiditätsmerkmalen der bilanziellen und ausserbilanziellen Aktiva, wobei ein einjähriger Zeithorizont zugrunde gelegt wird. D.h., je illiquider die Aktivseite der Bilanz, desto stabiler muss die Passivseite refinanziert sein.

Konkret ist die NSFR definiert als das Verhältnis aus verfügbarer stabiler Refinanzierung („Available Stable Funding“, ASF) zu erforderlicher stabiler Refinanzierung („Required Stable Funding“, RSF):

$$\frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Der Zähler ist die Masszahl für die Stabilität der Passiva. Er errechnet sich als die gewichtete Summe aus denjenigen Teilen des Eigenkapitals und der Verbindlichkeiten, von denen zu erwarten ist, dass sie über den von der NSFR erfassten Zeithorizont von einem Jahr eine zuverlässige Refinanzierungsquelle darstellen. **Der Nenner ist die Masszahl für den Liquiditätsgrad der Aktiva.** Er errechnet sich aus der gewichteten Summe aller Vermögenswerte und Ausserbilanzpositionen, klassiert nach den jeweiligen Liquiditätsmerkmalen und Restlaufzeiten.

Übersetzt auf den Aufbau des Erhebungsbogens heisst dies Folgendes: Im Erhebungsbogen werden die Eigenkapitalbestandteile und die Verbindlichkeiten den in Kapitel 3.2 aufgeführten spezifischen Kategorien der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF-Kategorien) zugeordnet. Jede ASF-Kategorie wird dann mit einem ASF-Faktor gewichtet, der angibt, inwiefern von einer hohen oder niedrigen Stabilität der Refinanzierung ausgegangen werden kann. Die Aktiva und bestimmte Ausserbilanzgeschäfte werden im Erhebungsbogen den in Kapitel 3.3 aufgeführten spezifischen Kategorien der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF-Kategorien) gemäss folgenden Kriterien zugeordnet:

- (i) ihrer Restlaufzeit;
- (ii) ob sie lastenfrei oder belastet sind; und
- (iii) für den Fall, dass sie belastet sind: der Dauer der Belastung.

Jede RSF-Kategorie wird dann mit einem RSF-Faktor gewichtet, der angibt, inwiefern von einer hohen oder niedrigen Dauer der Liquiditätsbindung ausgegangen werden kann.

Im Folgenden werden die wichtigsten allgemeinen Hinweise beim Ausfüllen des Erhebungsbogens festgehalten.

3.1.1 Anwendungsbereich

Die Banken legen zur Berechnung der NSFR denselben Anwendungsbereich zugrunde wie zur Berechnung der Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR).⁵

3.1.2 Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Entsprechend den Vorschriften der Bilanzierung und Rechnungslegung sollen Banken für die Zwecke der NSFR **keine** Wertpapiere als Aktiva **erfassen**, die sie sich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausgeliehen haben (wie Reverse-Repo-Geschäfte und Sicherheiten-swaps) und deren wirtschaftlicher Berechtigter sie nicht sind. Dagegen sollen sie Wertpapiere **erfassen**, die sie im

⁵ Vgl. FINMA Rundschreiben 15/2 „Liquiditätsrisiken Banken“, Rz 104 – 110

Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verliehen haben (wie Repos oder Sicherheitenswaps) und deren wirtschaftlicher Berechtigter sie sind.

Nicht erfasst werden sollen ausserdem im Rahmen von Sicherheitenswaps erhaltene Wertpapiere, die nicht in der Bilanz der Bank erscheinen.

Wenn Banken im Rahmen von Repo- oder anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften bei belasteten Wertpapiere die wirtschaftliche Berechtigung behalten haben, und die sie in ihrer Bilanz erfassen, sollte die Bank diese Wertpapiere der entsprechenden RSF-Kategorie zuweisen.

3.1.3 Behandlung von belasteten Aktiva („Encumbrance“)

Sind Aktiva „belastet“ oder verpfändet („encumbered“) können sie nicht zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden. Entsprechend müssen Banken einerseits diejenigen Aktiva identifizieren, die belastet sind und andererseits ausweisen für wie lange sie belastet sind. Dabei sind Geschäfte mit Zentralbanken und Geschäfte mit Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, jeweils separat auszuweisen. Banken sollten im Erhebungsbogen für jede Anlageklasse die Salden belasteter und lastenfreier Aktiva gemäss ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte erfassen.

Weitere Einzelheiten zur Meldung von belasteten Aktiva befinden sich zu Beginn des Abschnitts 3.3.

3.1.4 Behandlung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivategeschäften

Derivative Verbindlichkeiten und Forderungen werden basierend auf den negativen/positiven Wiederbeschaffungswerten („replacement costs“) der ausstehenden Kontrakte berechnet.

Bei der Berechnung der **derivativen Verbindlichkeiten** sind **hinterlegte Sicherheiten** in Form von Nachschusszahlungen („Variation Margin“), unabhängig von der Art der Sicherheit, vom Betrag des negativen Wiederbeschaffungswerts **abzuziehen**.

Bei der Berechnung der **derivativen Forderungen** dürfen **erhaltene Sicherheiten nicht** mit dem Betrag des positiven Wiederbeschaffungswerts **verrechnet** werden, unabhängig davon, ob Netting entsprechend der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften oder der regulatorischen Vorgaben erlaubt ist oder nicht. Eine Verrechnung ist allerdings erlaubt, wenn die erhaltenen Sicherheiten aus Nachschusszahlungen in Bar bestehen („Cash Variation Margin“) und die Bedingungen in Absatz 25 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio erfüllt sind.

3.1.5 Orientierung der Bearbeitungshinweise am Basler-Originaltext

Gegenstand der folgenden beiden Kapitel 3.2 und 3.3 sind die konkreten Vorgaben zum Ausfüllen der Erhebungsbögen zur NSFR_G (NSFR_P ist analog). Die zur Berechnung der NSFR erforderlichen Angaben im Tabellenblatt wie auch die Bearbeitungshinweise in diesem Kapitel folgen in ihrem Aufbau weitgehend dem Kapitel II des vom Basler Ausschuss im Oktober 2014 veröffentlichten Regeltexts „Basel III: The Net Stable Funding Ratio“. Im Folgenden wird bei Verweisen auf dieses Basler Dokument vereinfachend von „Regeltext“ gesprochen.

Grundsätzlich gelten sämtliche Festlegungen und Kriterien, die im Basler Regeltext vorgegeben sind. Aus den Tabellen in den Unterkapiteln 3.2 und 3.3 geht hervor, auf welche Artikel des Regeltexts sich die Bearbeitungshinweise beziehen. Enthalten die Bearbeitungshinweise zu einzelnen Positionen zusätzliche Angaben, die eine Ergänzung zu den Informationen im Basler Regeltext darstellen oder weitergehende Informationserfordernisse sind, die nicht durch den Regeltext abgedeckt werden, sind die Bearbeitungshinweise im vorliegenden Dokument zu befolgen.

3.2 Angaben zur verfügbaren stabilen Refinanzierung („Available Stable Funding“, ASF)

Der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung wird berechnet, indem zunächst die Buchwerte („Carrying Value“) der Bilanzpassiva (Eigenkapital und Verbindlichkeiten) den unten aufgeführten ASF-Kategorien zugewiesen werden und zwar vor Anwendung etwaiger ASF-Faktoren. Die ASF-Positionen des Erhebungsbogens orientieren sich dabei an den ASF-Kategorien der Tabelle 1 in Absatz 26 des NSFR Regelwerks. Der Buchwert entspricht dem Betrag, zu dem eine Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument vor Anwendung regulatorischer Abzüge, Filter oder sonstiger Anpassungen in der Bilanz erfasst wird.

Beim Erfassen aller Positionen ist generell zu beachten:

- Sämtliche Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten sind je nach Fälligkeit in den entsprechenden Spalten mit den jeweiligen Fälligkeitsintervallen zu erfassen (< 3 Monate, 3 bis 6 Monate, 6 bis 9 Monate, 9 Monate bis 1 Jahr, \geq 1 Jahr).
- Bei der Ermittlung der Restlaufzeit eines Eigenkapital- oder Refinanzierungsinstruments ist davon auszugehen, dass Investoren ein Kündigungsrecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Bei Kündigungsrechten, die nach Ermessen der Bank ausgeübt werden können, sollte die Bank ebenfalls davon ausgehen, dass die Ausübung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, sofern sie gegenüber der FINMA nicht überzeugend nachweisen kann, dass sie das Kündigungsrecht auf keinen Fall ausüben wird. Für langlaufende Instrumente gilt, dass nur derjenige Teil der Cashflows mit einem Fälligkeitstermin in mindestens sechs Monaten bzw. mindestens einem Jahr so behandelt wird, als ob er eine effektive Restlaufzeit von sechs Monaten oder mehr bzw. einem Jahr oder mehr aufweist.
- Bei Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen sollen dieselben Methoden bei der Bestimmung der Restlaufzeiten angewandt werden wie bei der Berechnung der LCR.

- Einlagen mit einer festen Laufzeit sind in den Spalten mit den entsprechenden Fälligkeitsintervallen zu erfassen. Einlagen mit unbestimmter Laufzeit (Sichteinlagen) sind in der Spalte mit einem Fälligkeitsintervall von weniger als 3 Monaten zu erfassen.

Erläuterungen zu Abschnitt A. im Erhebungsformular:

Position	Überschrift	Beschreibung	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
22	Kern- und Ergänzungskapital („Tier 1 Capital“ und „Tier 2 Capital“) entsprechend den (in der Schweiz) ab 2019 gültigen Basel-III-Vorgaben, vor Anwendung von Kapitalabzügen und ohne den Anteil derjenigen Tier-2-Eigenkapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	Zu erfassen ist der Gesamtbetrag des regulatorischen Eigenkapitals vor Anwendung regulatorischer Abzüge gemäss Definition in Absatz 49 der Basel-III-Eigenkapitalstandards ⁶ ohne den Teil von Ergänzungskapitalinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Die hier ausgewiesenen Beträge sollten nur die Beträge nach Ablauf der Übergangsbestimmungen gemäss den vollständig umgesetzten Basel-III-Standards enthalten (d.h. für die Schweiz 2019). Die Standards für Kern- und Ergänzungskapital sind in den Basel-III-Eigenkapitalstandards beschrieben.	21(a)
23	Eigenkapitalinstrumente, die nicht oben aufgeführt sind, mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr	Zu erfassen ist der Gesamtbetrag aller Eigenkapitalinstrumente, die nicht in Position 22 enthalten sind und die eine effektive Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr haben, ohne etwaige Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die erwartete Laufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen könnten.	21(b)
24	„Stabile“ Sichteinlagen und/oder Termineinlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen („stabil“: gemäss Definition in der LCR)	Die Definition von „stabil“ entspricht den Vorgaben in Rz 178 ff FINMA RS 15/2. Zu erfassen sind alle „stabilen“ Sichteinlagen/Einlagen mit unbestimmter Laufzeit von Privatkunden und Kleinunternehmen. Termineinlagen, die unabhängig von ihrer vertraglichen Restlaufzeit frühzeitig abgezogen werden können, ohne dass eine Strafzahlung entsprechend Rz 194 ff FINMA RS 15/2 fällig wird, welche erheblich höher ist als der Zinsverlust, sind in der Spalte „< 3 Monate“ zu erfassen.	Rz 178 ff FINMA RS 15/2
25	„Weniger stabile“ Sichteinlagen und/oder Termineinlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen („weniger stabil“ und „Kleinunternehmen“: gemäss Definitionen in der LCR)	Die Definition von „weniger stabil“ entspricht der Definition in Rz 193 FINMA RS 15/2. Die Definition von „Kleinunternehmen“ entspricht der Definition in Rz 211 FINMA RS 15/2 Zu erfassen sind alle „weniger stabilen“ Sichteinlagen/Einlagen mit unbestimmter Laufzeit und/oder Termineinlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen. Termineinlagen, die unabhängig von ihrer vertraglichen Restlaufzeit frühzeitig abgezogen werden können, ohne dass eine Strafzahlung entsprechend Rz 194 ff FINMA RS 15/2 fällig wird, welche erheblich höher ist als der Zinsverlust, sollten in der Spalte „< 3 Monate“ erfasst werden.	Rz 193 und 211 FINMA RS 15/2
26	Unbesicherte Finanzmittel von Nicht-Finanzinstituten, davon:	Zu erfassen sind unbesicherte, von Geschäfts- und Grosskunden bereit gestellte Finanzmittel, Sichteinlagen/Einlagen mit unbestimmter Laufzeit und/oder Termineinlagen von Nicht-Finanzinstituten (ohne Kleinunternehmen). Die Definition „Finanzinstitut“ entspricht derjenigen in Anhang 1 LiqV.	21(c), 24(a); Anhang 1 LiqV
27	operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der unbesicherten Einlagen aus operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) von Geschäfts- und Grosskunden, die nicht Nicht-Finanzinstitute sind.	Anhang 2 Position 2.2 LiqV; Rz 214 ff FINMA RS 15/2

⁶ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010, revidiert Juni 2011): „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähiger Banken und Bankensysteme“, auf Englisch: <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>; auf Deutsch: http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf

Position	Überschrift	Beschreibung	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
28	nicht-operative Einlage (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der unbesicherten Einlagen aus nicht-operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) von Geschäfts- und Grosskunden, die nicht Nicht-Finanzinstitute sind.	Anhang 2 Position 2.4 LiqV; Rz 224 FINMA RS 15/2
29	unbesicherte Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt	Zu erfassen sind die unbesicherten Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt und die von Nicht-Finanzinstituten stammen.	
30	Unbesicherte Finanzmittel von Zentralbanken, davon:	Zu erfassen sind unbesicherte Finanzmittel, Sichteinlagen/ Einlagen mit unbestimmter Laufzeit und/oder Termineinlagen von Zentralbanken	21(c), 24(d), 25(a)
31	operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 30 erfassten unbesicherten Einlagen, der von Zentralbanken mit operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.2 LiqV; Rz 214 ff FINMA RS 15/2
32	nicht-operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 30 erfassten unbesicherten Einlagen, der von Zentralbanken ohne operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.4 LiqV; Rz 224 FINMA RS 15/2
33	unbesicherte Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 30 erfassten unbesicherten Finanzmittel von Zentralbanken, bei dem es sich nicht um Einlagen handelt.	
34	Unbesicherte Finanzmittel von Zentralstaaten, sonstigen öffentlichen Stellen („Public Sector Entities“, PSEs), multilateralen Entwicklungsbanken („Multilateral Development Banks“, MDBs) und nationalen Entwicklungsbanken („National Development Banks“, NDBs), davon:	Zu erfassen sind unbesicherte Finanzmittel, Sichteinlagen/ Einlagen mit unbestimmter Laufzeit und/oder Termineinlagen von Zentralstaaten, PSEs, MDBs und NDBs. Zu erfassen sind in dieser Position auch die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS), vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und von der Europäischen Kommission erhaltenen unbesicherten Finanzierungsmittel.	21(c), 24(c)
35	operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 34 erfassten unbesicherten Einlagen von Staaten, PSEs, MDBs und NDBs mit operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR).	Anhang 2 Position 2.2 LiqV; Rz 214 ff FINMA RS 15/2
36	nicht-operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 34 erfassten unbesicherter Einlagen von Staaten, PSEs, MDBs und NDBs ohne operative Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR).	Anhang 2 Position 2.4 LiqV; Rz 224 FINMA RS 15/2
37	unbesicherte Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 34 erfassten unbesicherter Finanzmitteln von Staaten, PSEs, MDBs und NDBs, bei dem es sich nicht um Einlagen handelt.	
38	Unbesicherte Finanzmittel von Banken, davon:	Zu erfassen ist der Gesamtbetrag der unbesicherten Ausleihungen und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen), die nicht in den Positionen 26 bis 37 aufgeführt sind. D. h., Finanzmittel von Banken, die nicht Mitglieder des selben Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks der Genossenschaftsbanken sind.	21(c), 24(d), 25(a)
39	operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 38 erfassten unbesicherten Einlagen, der von Banken mit operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.2 LiqV; Rz 214 ff FINMA RS 15/2
40	nicht-operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 38 erfassten unbesicherten Einlagen, der von Banken ohne operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.4 LiqV; Rz 224 FINMA RS 15/2

Position	Überschrift	Beschreibung	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
41	unbesicherte Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 38 erfassten unbesicherten Finanzmittel von Banken, bei dem es sich nicht um Einlagen handelt.	
42	Unbesicherte Finanzmittel von anderen Finanzinstituten, davon:	Zu erfassen ist der Gesamtbetrag der unbesicherten Ausleihungen und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen), die nicht in den Positionen 26 bis 41 aufgeführt sind. D. h., Finanzmittel von anderen Finanzinstituten, die nicht Banken oder Mitglieder des selben Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks der Genossenschaftsbanken sind.	21(c), 24(d), 25(a)
43	operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 42 erfassten unbesicherten Einlagen, der von anderen Finanzinstituten mit operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.2 LiqV; Rz 214 ff FINMA RS 15/2
44	nicht-operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 42 erfassten unbesicherten Einlagen, der von anderen Finanzinstituten ohne operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.4 LiqV; Rz 224 FINMA RS 15/2
45	unbesicherte Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 42 erfassten unbesicherten Finanzmittel von anderen Finanzinstituten, bei dem es sich nicht um Einlagen handelt.	
46	Unbesicherte Finanzmittel von anderen juristischen Personen, davon:	Zu erfassen ist der Gesamtbetrag der unbesicherten Ausleihungen und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen), die nicht in den Positionen 26 bis 45 aufgeführt sind.	21(c), 24(d), 25(a)
47	operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 46 erfassten unbesicherten Einlagen, der von anderen juristischen Personen mit operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.2 LiqV; Rz 214 ff FINMA RS 15/2
48	nicht-operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR)	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 46 erfassten unbesicherten Einlagen, der von anderen juristischen Personen ohne operativen Geschäftsbeziehungen (gemäss Definition in der LCR) stammt.	Anhang 2 Position 2.4 LiqV; Rz 224 FINMA RS 15/2
49	unbesicherte Finanzmittel, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 46 erfassten unbesicherten Finanzmittel von anderen juristischen Personen, bei dem es sich nicht um Einlagen handelt. Zu erfassen sind auch alle unbesicherten Finanzmittel, bei denen keine Gegenpartei bestimmt werden kann (und die somit nicht in obigen Positionen 29, 33, 37, 41 und/oder Position 45 ausgewiesen werden).	
50	Statutarische Mindesteinlagen von Mitgliedern eines institutionellen Netzwerks der Genossenschaftsbanken	Zu erfassen ist der Gesamtbetrag, den ein Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks der Genossenschaftsbanken erhält und der in der LCR mit einer Abflussrate von 25% gemäss Anhang 2, Position 2.3	Anhang 2 Position 2.3; Rz 232 ff; FN 10 Basel III

Position	Überschrift	Beschreibung	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
		<p>LiqV gewichtet wird, d.h. die Einlagen bestehen aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen, die bei der Aufsicht registriert sind.</p> <p>Einlagen von Mitgliedern des selben Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks von Genossenschaftsbanken, die gemäss Rz 214 ff FINMA RS 15/2 operative Einlagen sind, sowie andere Einlagen von Mitgliedern des selben Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks von Genossenschaftsbanken sind in Position 51 „Andere Einlagen von Mitgliedern des selben Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks von Genossenschaftsbanken“ einzutragen.</p>	NSFR Standard
51	Andere Einlagen von Mitgliedern eines institutionellen Netzwerks von Genossenschaftsbanken	Die Banken sollten alle Einlagen von Mitgliedern ihres Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks von Genossenschaftsbanken melden, die gemäss Rz 214 ff FINMA RS 15/2 operative Einlagen sind, sowie andere Einlagen von Mitgliedern ihres Finanzverbundes oder institutionellen Netzwerks von Genossenschaftsbanken, die nicht in der Position 50 eingetragen sind.	
52	Besicherte Finanzierungsgeschäfte und Verbindlichkeiten (einschliesslich besicherte Termineinlagen), davon:	Gesamtbetrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen). Besicherte Finanzierungsgeschäfte werden definiert als jene Verbindlichkeiten und allgemeine Verpflichtungen, die durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung besichert sind.	21(c), 24(a), 24(c), 24(d), 25(a)
53	Privatkunden und Kleinunternehmen	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von Privatkunden (natürlichen Personen) und Kleinunternehmen (gemäss Definition in der LCR).	
54	Nicht-Finanzinstitute	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von Nicht-Finanzinstituten.	
55	Zentralbanken	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von Zentralbanken.	
56	Zentralstaaten, sonstigen öffentlichen Stellen („Public Sector Entities“, PSEs), multilateralen Entwicklungsbanken („Multilateral Development Banks“, MDBs) und nationalen Entwicklungsbanken („National Development Banks“, NDBs)	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von Staaten/PSEs sowie multilateralen und nationalen Entwicklungsbanken. Zu erfassen sind in dieser Position auch die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS), vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und von der Europäischen Kommission erhaltenen besicherten Finanzierungsmittel.	
57	Banken	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von Banken.	
58	Andere Finanzinstitute	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von anderen Finanzinstituten.	
59	Andere juristischen Personen	Der Betrag der besicherten Finanzierungsgeschäften und Verbindlichkeiten (einschliesslich Termineinlagen) von anderen juristischen Personen.	
60	Nettoderivateverbindlichkeiten	Alle Derivateverbindlichkeiten und -forderungen sollten unabhängig von der Fälligkeit des Derivates je Gegenpartei auf	19, 20, 25(c)

Position	Überschrift	Beschreibung	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
		<p>Nettobasis gemeldet werden wie in Kapitel 3.1.4 „Behandlung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivategeschäften“ ausgeführt.</p> <p>Die Position muss die Summe der Wiederbeschaffungswerte der jeweiligen Netting-Sätze mit einem negativen Wert beinhalten, bereinigt um die in bar hinterlegten Nachschusszahlungen, d.h. „Cash Variation Margin“.</p> <p>Hinweis: Die Position O60 wird automatisch auf der Basis anderer Positionen berechnet. Beachten Sie hierzu die Berechnungsvorlage der FINMA.</p>	
61	Wovon Derivateverbindlichkeiten	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 60 erfassten Derivateverbindlichkeiten vor Abzug der in bar hinterlegten Nachschusszahlungen, d.h. „Cash Variation Margin“.	
62	Wovon sämtliche hinterlegten Nachschusszahlungen, d.h. „Variation Margin“	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 60 berücksichtigten, hinterlegten Nachschusszahlungen, d.h. „Variation Margin“.	
63	Sämtliche erhaltene Ersteinschusszahlung (initial margin)	Zu erfassen sind sämtliche erhaltenen Ersteinschusszahlungen „Initial Margin“ in Form von Bargeld, Wertschriften oder anderen Aktiva (z.B. exposureunabhängiger Unterlegungsbeiträge, die für ausserbörsliche Verträge erhalten worden sind)	
64	Sämtliche erhaltene Ersteinschusszahlung (initial margin) entsprechend der Restlaufzeit des zugehörigen Derivat Vertrages	Zu erfassen sind sämtliche erhaltenen Ersteinschusszahlungen „Initial Margin“ aufgeteilt nach Restlaufzeit des Derivats, welchem sie zugeordnet sind. Im Fall gebündelter Sicherheiten „Pooled Collateral“ ist die Laufzeit entsprechend dem Derivat mit der längsten Laufzeit zu rapportieren. Verträge, die sich gegenseitig vollständig aufheben (im Sinne long- und short-Position in identischen Verträgen) und nicht zum Erfordernis einer Ersteinschusszahlung führen, können bei der Bestimmung der Laufzeit ausgeschlossen werden.	
65	Rückstellungen für latente Steuern (Deferred tax liabilities DTLs)	Zu erfassen sind Rückstellungen, die auf latente Steuern zurückzuführen sind. Der Betrag der Rückstellungen für latente Steuern muss nach dem nächstmöglichen Datum, an dem eine solche Verbindlichkeit fällig werden könnte, erfasst werden.	25(b)
66	Minderheitsanteile (Minority interest)	Zu erfassen sind Verbindlichkeiten, die auf Minderheitsanteile zurückzuführen sind. Der Betrag der Minderheitsanteile ist nach der jeweiligen Laufzeit des betreffenden Instruments aufzuführen, i.d.R. unbegrenzt.	25(b)
67	Verbindlichkeiten aufgrund Berücksichtigung des Valutadatums bei Käufen	Zu erfassen sind Verbindlichkeiten, die auf die Berücksichtigung des Valutadatums bei Käufen von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Rohstoffen zurückzuführen sind.	25(d)
68	Verflochtene Verbindlichkeiten	<p>Verbindlichkeiten, welche mit in Position 86 rapportierten Forderungen entsprechend Randziffer 45 der Basler Rahmenvereinbarung verflochten sind.</p> <p>Dies erfordert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die einzelnen abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten müssen klar identifizierbar sein. Laufzeit und Grundbetrag der Verbindlichkeit und der zugehörigen Forderung müssen identisch sein. Die Bank reicht die erhaltene Finanzierung (die abhängige Verbindlichkeit) nur in das zugehörige abhängige Aktivum durch («pass through unit»). Die Gegenpartei für Forderung und Verbindlichkeit sollte nicht dieselbe sein. <p>sitionen sollen der Finma unter liquidity@finma.ch erläutert werden.</p>	45
69	Andere Kategorien von Verbind-	Alle anderen Verbindlichkeiten der rapportierenden Bank sind	25

Position	Überschrift	Beschreibung	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	lichkeiten und Eigenkapital, davon:	in dieser Position zu ihrem Buchwert einzutragen. Der Wert von Short-Positionen und Positionen mit offenen Laufzeiten sollte in der Spalte „< 3 Monate“ gemeldet werden. Hinweis: Der in dieser Position eingetragene Betrag sollte keine Kapitalabzüge enthalten. Diese sollten stattdessen gemäss den Instruktionen in der entsprechenden Aktivakategorie in Abschnitt 3.3 erfasst werden.	
70	Barsicherheiten für derivative und nicht-derivative Instrumente	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 69 erfassten anderen Verbindlichkeiten, der auf erhaltene Barsicherheiten für derivative und nicht-derivative Instrumente zurückzuführen ist, die noch nicht einem positiven Wiederbeschaffungswert zugewiesen wurden.	
71	Verbindlichkeiten aus dem Prime-Brokerage-Geschäft	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 69 erfassten anderen Verbindlichkeiten, der auf Verbindlichkeiten aus dem Prime-Brokerage-Geschäft zurückzuführen ist.	
72	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 69 erfassten anderen Verbindlichkeiten, der auf Verbindlichkeiten für Vorsorgeverpflichtungen aus einer Alters-(Invaliden-) und/oder Hinterbliebenenversorgung zurückzuführen ist.	
73	Verpflichtungen aus fondsgebundenen Investmentverträgen	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 69 erfassten anderen Verbindlichkeiten, der auf Verpflichtungen aus fondsgebundenen Investmentverträgen zurückzuführen ist.	
74	Alle anderen Kategorien von Verbindlichkeiten und Eigenkapital, die nicht in die obigen Kategorien fallen	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 69 erfassten anderen Verbindlichkeiten und Eigenkapital, die nicht in die obigen Kategorien fallen.	
75	Total der verfügbaren stabilen Refinanzierung	Errechnet aus der gewichteten Summe des Eigenkapitals und aller Verbindlichkeiten. Hinweis: Die Zelle wird automatisch berechnet. Beachten Sie hierzu die Berechnungsvorlage der FINMA.	

3.3 Angaben zur erforderlichen stabilen Refinanzierung („Required Stable Funding“, RSF)

Die erforderliche stabile Refinanzierung wird auf der Grundlage von Annahmen über die allgemeinen Merkmale des Liquiditätsrisikoprofils der Aktiva und der ausserbilanziellen Positionen einer Bank berechnet. Hierfür wird zunächst der Buchwert der Aktiva einer Bank den unten stehenden Kategorien zugeordnet. Diese RSF-Kategorien des Erhebungsbogen entsprechen dabei den RSF-Kategorien der Tabelle 2 in Absatz 44 des NSFR Regelwerks. Der jeder Kategorie zugeordnete Betrag wird dann mit einem RSF-Faktor multipliziert und die gesamte erforderliche stabile Refinanzierung ist die Summe der gewichteten Beträge zuzüglich des Betrags ausserbilanzieller Geschäfte (oder potenzieller Liquiditätsrisiken) mit dem entsprechenden RSF-Faktor multipliziert.

Der RSF-Faktor, der auf die gemeldeten Werte aller Aktiva und ausserbilanziellen Positionen angewandt wird, soll näherungsweise dem Betrag eines bestimmten Vermögenswerts entsprechen, der hätte refinanziert werden müssen, weil er erneuert wird oder nicht durch den Verkauf oder den Einsatz als Sicherheit bei einem besicherten Finanzierungsgeschäft innerhalb eines Jahres ohne erhebliche

Kosten verflüssigt werden kann. Im Rahmen dieses Standards müssen solche Beträge durch stabile Refinanzierung unterlegt werden.

Die Banken müssen die in ihrer Bilanz erfassten Aktiva den entsprechenden RSF-Kategorien zuordnen.

Wo angegeben, müssen die Banken ihre Aktiva nach folgenden Kriterien melden:

- (i) ob sie belastet oder lastenfrei sind; und
- (ii) falls sie belastet sind: je nach Dauer der Belastung.

Bei der Bestimmung der Belastung, die nicht einem bestimmten Vermögenswert zuzuordnen ist (d.h. die Belastung ist einem Bestand von Aktiva zugewiesen, der verschiedene RSF-Kategorien enthält), muss die Bank davon ausgehen, dass die Aktiva mit dem höchsten RSF-Faktor zuerst belastet werden.

Wenn eine Bank weiterverpfändete Aktiva sowohl besitzt als auch geliehen hat, muss sie davon ausgehen, dass die geliehenen Wertpapiere zuerst belastet werden, es sei denn, sie hat einen internen Prozess für diese Allokation oder sie hat eine andere Methode für die Bestimmung der Positionenbelastung in der LCR festgelegt. Wenn die Bank beispielsweise für die LCR davon ausgeht, dass gehaltene Positionen vor geliehenen Positionen belastet wurden, um Zuflüsse aus fällig werdenden geliehenen Positionen zu berücksichtigen, muss die Bank einen äquivalenten Ansatz für diese Transaktionen in der NSFR anwenden. In Bezug auf ihre belasteten Aktiva sollte die Bank in der entsprechenden Spalte zunächst ihren Wert gemäss der Restlaufzeit zu ihrem Buchwert in der Bilanz melden und nicht den Wert, der ihnen zum Zweck der zur Belastungstransaktion zugewiesen wurde. Wenn die Bank aufgefordert wird, die Transaktion zu übersichern, z.B. aufgrund der Anwendung von Bewertungsabschlägen oder um ein gewünschtes Rating für ein Finanzierungsinstrument zu erhalten, dann müssen diese überschüssigen Aktiva als belastet gemeldet werden.

Die Bank sollte dann denselben Wert gemäss der Belastungsperiode in derselben Spalte der entsprechenden Davon-Position melden. Die rapportierenden Banken müssen zudem prüfen, ob die Dauer der Belastung von bestimmten Aktiva länger ist als die Laufzeit der Aktiva, z.B. ob in der Praxis das Erfordernis besteht, zusätzliche Aktiva zum vertraglichen Fälligkeitsdatum der aktuell belasteten Aktiva zu belasten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Schuldtitel mit Krediten mit einer kürzeren Laufzeit besichert ist, und die Bank zusätzliche Sicherheiten stellen muss, um den entsprechenden Besicherungsgrad aufrechtzuerhalten, wie es bspw. bei hypothekenbesicherten Wertpapieren (d.h. „Mortgage-Backed-Securities“) vorkommen kann.

Beispiel: Eine Bank hat Wertpapiere mit einem Wert von 50 und einer Restlaufzeit von 10 Monaten. Davon waren 25 zwei Monate lang belastet und 25 sieben Monate lang belastet. Der Meldebogen müsste dann wie folgt ausgefüllt werden:

	Betrag				
	< 3 Monate	≥ 3 Monate bis < 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 9 Monate	≥ 9 Monate bis 1 Jahr	≥ 1 Jahr
Kredite an Unternehmen des Nichtfinanzsektors mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr					
Lastenfrei					
Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken:					
Belastet während Perioden von < 6 Monaten				25	
Belastet während Perioden von ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr				25	
Belastet während Perioden von ≥ 1 Jahr					

Erläuterungen zu Abschnitt B. im Erhebungsformular:

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
B) Erforderliche stabile Refinanzierung			
<p>Wenn nichts anderes angegeben ist, entsprechen die Definitionen in der NSFR jenen in der LCR. Für die Berechnung der NSFR sind qualitativ hochwertige liquide Aktiva (High Quality Liquid Assets, HQLA) definiert als sämtliche HQLA gemäss Definition in Art. 15 ff. LiqV. Dies allerdings ungeachtet der operativen Anforderungen gemäss Art. 15d Bst. b. LiqV und der Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 und 2b gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. b. resp. c. LiqV.</p> <p>Aktiva, die vom Eigenkapital abgezogen werden, müssen in den entsprechenden Aktivakategorien aufgeführt werden.</p> <p><i>Behandlung der Fälligkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Die rapportierenden Banken müssen alle Aktiva entsprechend ihrer Restlaufzeit oder ihrem Liquiditätswert der entsprechenden Spalten zuordnen. Bei der Ermittlung der Restlaufzeit eines Instruments ist davon auszugehen, dass die Anleger eine Option zur Verlängerung der Laufzeit ausüben. Bei der Laufzeit von Aktiva ist deren Restlaufzeit oder der entsprechende Tilgungsplan und nicht die ökonomische Laufzeit (d.h. „behavioural maturity“) zugrunde zu legen. Bei Tilgungskrediten kann der Anteil, der innerhalb des 1-Jahres-Horizonts fällig wird, den Restlaufzeitkategorien von weniger als einem Jahr zugeordnet werden. 			
B1) Bilanzpositionen			
82	Münzen und Banknoten	Münzen und Banknoten, die derzeit im Besitz der Bank sind und unmittelbar zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Banken sollten in dieser Position keine Darlehen an Gegenparteien melden.	Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV
83	Sämtliche Zentralbankguthaben, davon:	Der als Zentralbankguthaben gehaltene Gesamtbetrag (einschliesslich Mindest- und Überschussreserven) und Overnight-Einlagen sowie Termineinlagen bei der Zentralbank, die: (i) explizit	36(b)

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
		und vertraglich auf Aufforderung der einlegenden Bank rückzahlbar sind; oder (ii) die eine Forderung begründen, gegen die die Bank auf Termin- oder Overnight-Basis ein Darlehen aufnehmen kann, das aber automatisch erneuerbar ist (nur, wenn die Bank ein Verrechnungskonto bei der entsprechenden Zentralbank hat).	
84	Zentralbankguthaben, die in Stressphasen abgezogen werden können	Sämtliche Zentralbankguthaben sowie Overnight- und Termineinlagen bei derselben Zentralbank (gemäss Position 83), die in Stressphasen abgezogen werden können.	Art. 15a Abs. 1 Bst. b LiqV
85	Forderungen aufgrund Berücksichtigung des Valutadatum bei Verkäufen	Zu erfassen sind Forderungen, die auf die Berücksichtigung des Valutadatum bei Verkäufen von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Rohstoffen zurückzuführen sind.	36(d)
86	Verflochtene Forderungen	Forderungen, welche mit in Position 68 rapportierten Verbindlichkeiten entsprechend Randziffer 45 der Basler Rahmenvereinbarung verflochten sind. Dies erfordert insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Die einzelnen abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten müssen klar identifizierbar sein. Laufzeit und Grundbetrag der Verbindlichkeit und der zugehörigen Forderung müssen identisch sein. Die Bank reicht die erhaltene Finanzierung (die abhängige Verbindlichkeit) nur in das zugehörige abhängig Aktivum durch («pass through unit»). Die Gegenpartei für Forderung und Verbindlichkeit sollte nicht dieselbe sein. Erfasste Positionen sollen der Finma unter liquidity@finma.ch erläutert werden.	45
87	Kurzfristige unbesicherte Instrumente und Transaktionen mit Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr, davon:	Die Banken sollten die Salden kurzfristiger unbesicherter Instrumente mit Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr melden. Solche Instrumente sind unter anderem: kurzfristige Schatz- und Unternehmenswechsel, Notes und Anleihen, Commercial Paper, handelbare Einlagezertifikate, Bankakzepte und Geldmarktfonds. Hinweis: Die rapportierenden Banken sollten in dieser Position keine Zentralbankguthaben, Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b, unbesicherte Interbanken- und Geldmarkteinlagen oder notleidende Instrumente melden. Diese werden an anderer Stelle erfasst.	40(e)
88	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Instrumente und Transaktionen nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
89	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Instrumente und Transaktionen nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
90	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Instrumente erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
91	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
92	Belastet während ≥ 1 Jahr		
93	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Instrumente und Transaktionen in der entsprechenden Spalte nach deren Restlaufzeit aufführen.	
94	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Instrumente erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
95	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
96	Belastet während ≥ 1 Jahr		

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
97	Wertpapiere, bei denen die Bank ein gegenläufiges besichertes Finanzierungsgeschäft abgeschlossen hat, sofern die Wertpapiere bei der Transaktionen dieselbe unverwechselbare Identifikation haben (z.B. ISIN oder CUSIP) und diese Wertpapiere in die Bilanz des berichterstattenden Finanzinstituts ausgewiesen werden, davon:	Diese Kategorie gilt nur, wenn die Rechnungslegungsstandards vorschreiben, dass sowohl das besicherte Finanzierungsgeschäft als auch die erhaltenen Sicherheiten in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. In diesen Fällen sollten die Banken in dieser Position alle in ihren Bilanzen erfassten Wertpapiere aufführen, die im Zuge von Reverse-Repo geliehen wurden. Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die als besicherte Barkredite und Einlagen bilanziert werden, sollten nicht in dieser Position, sondern in den Positionen 137 bis 176 resp. 187 bis 206 erfasst werden, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist, bzw. in den Positionen 177 bis 186, wenn es sich bei der Gegenpartei um andere juristische Personen handelt. Notleidende Wertpapiere sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	45
98	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solchen lastenfremen Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
99	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
100	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Instrumente erfasst werden, sollten die Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
101	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
102	Belastet während ≥ 1 Jahr		
103	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Wertpapiere in der entsprechenden Spalte nach deren Restlaufzeit aufführen.	
104	Belastet während weniger als 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Instrumente erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
105	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
106	Belastet während ≥ 1 Jahr		
107	Wertpapiere, die der Kategorie 1 des HQLA Bestandes gemäss LCR zugerechnet werden, davon:	Wertpapiere, die, sofern lastenfrem, als Aktiva der Kategorie 1 gemäss Art. 15a LiqV angerechnet werden. Wertpapiere, die gemäss diesem Absatz grundsätzlich die Kriterien erfüllen, aber aus operativen oder anderen Gründen ausgeschlossen sind, werden dennoch in dieser Position aufgeführt. Münzen und Banknoten sowie Zentralbankguthaben sind in den Positionen 82 bis 84 und nicht in dieser Position aufzuführen. Notleidende Wertpapiere sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	Art. 15a LiqV
108	Lastenfrem	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfremen Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
109	Belastet für Liquiditätsoperationen mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
110	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wertpapiere erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
111	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
112	Belastet während ≥ 1 Jahr		
113	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
114	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wertpapiere erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Zellen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
115	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
116	Belastet während ≥ 1 Jahr		
117	Wertpapiere, die der Kategorie 2a des HQLA-Bestandes gemäss LCR zugerechnet werden, davon:	Wertpapiere, die, sofern lastenfrei, als Aktiva der Kategorie 2a gemäss Art. 15b LiqV angerechnet werden. Wertpapiere, die gemäss diesem Absatz grundsätzlich die Kriterien erfüllen, aber infolge Überschreitens der Obergrenze von 40% oder aus operativen oder anderen Gründen ausgeschlossen sind, werden dennoch in dieser Position aufgeführt. Notleidende Wertpapiere sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	Art. 15b LiqV
118	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
119	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
120	Belastet während < 6 Monaten		
121	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
122	Belastet während ≥ 1 Jahr		
123	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
124	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wertpapiere erfasst werden, sollten die Banken zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
125	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
126	Belastet während ≥ 1 Jahr		
127	Wertpapiere, die der Kategorie 2b des HQLA-Bestandes gemäss LCR zugerechnet werden, davon:	Wertpapiere, die, sofern lastenfrei, als Aktiva der Kategorie 2b gemäss Art. 15b Abs. 5 LiqV angerechnet werden. Wertpapiere, die gemäss diesem Absatz grundsätzlich die Kriterien erfüllen, aber infolge Überschreitens der Obergrenzen von 15% oder 40% oder aus operativen oder anderen Gründen ausgeschlossen sind, werden in dieser Position dennoch aufgeführt. Notleidende Wertpapiere sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	Art. 15b Abs. 5 LiqV
128	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
129	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
130	Belastet während < 6 Monaten		
131	Belastet während 6 Monaten bis < 1 Jahr		
132	Belastet während ≥ 1 Jahr		
133	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
134	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wertpapiere erfasst werden, soll-	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	ten	ten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung	
135	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr	einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
136	Belastet während ≥ 1 Jahr		
137	Kredite an Banken mit Restlaufzeiten von weniger als 6 Monaten, die mit Aktiva der Kategorie 1 gemäss LCR besichert sind, davon:	Kredite an Banken mit Restlaufzeiten von weniger als 6 Monaten, die mit Wertpapieren, die der Kategorie 1 des HQLA-Bestandes gemäss LCR angerechnet werden besichert sind, und für die die rapportierende Bank das Recht zur Weiterverpfändung hat.	38
138	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach deren Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
139	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach deren Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
140	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
141	Belastet während 6 Monaten bis < 1 Jahr		
142	Belastet während ≥ 1 Jahr		
143	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite in der entsprechenden Spalte nach deren Restlaufzeit aufführen.	
144	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
145	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
146	Belastet während ≥ 1 Jahr		
147	Kredite an alle anderen Finanzinstitute mit Restlaufzeiten von weniger als 6 Monaten, die mit Aktiva der Kategorie 1 gemäss LCR besichert sind, davon:	Kredite an alle anderen Finanzinstitute (Nicht-Banken) mit Restlaufzeiten von weniger als 6 Monaten, die mit Wertpapieren, die der Kategorie 1 des HQLA-Bestandes gemäss LCR angerechnet werden besichert sind, und für die die rapportierende Bank das Recht zur Weiterverpfändung hat.	38
148	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach deren Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
149	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach deren Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
150	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
151	Belastet während 6 Monaten bis < 1 Jahr		
152	Belastet während ≥ 1 Jahr		
153	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite in der entsprechenden Spalte nach deren Restlaufzeit aufführen.	
154	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
155	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
156	Belastet während ≥ 1 Jahr		
157	Übrige Kredite an Banken, die nicht bereits in den obi-	Alle übrigen Kredite an Banken. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	39(b), 40(c), 43(c)

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	gen Positionen erfasst wurden, davon:	Einlagen für operative Zwecke bei Banken sollten nicht hier aufgeführt werden, sondern in der Position 187.	
158	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach deren Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
159	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach deren Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
160	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuzuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
161	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
162	Belastet während ≥ 1 Jahr		
163	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite in der entsprechenden Spalte nach deren Restlaufzeit aufführen.	
164	Belastet während weniger als 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
165	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
166	Belastet während ≥ 1 Jahr		
167	Übrige Kredite an alle anderen Finanzinstitute, die nicht bereits in den obigen Positionen erfasst wurden, davon:	Alle übrigen Kredite an alle anderen Finanzinstitute. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	39(b), 40(c), 43(c)
168	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
169	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
170	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
171	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
172	Belastet während ≥ 1 Jahr		
173	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
174	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
175	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
176	Belastet während ≥ 1 Jahr		
177	Übrige Kredite an alle anderen juristischen Personen, die nicht bereits in obigen Positionen erfasst wurden, davon:	Alle übrigen Kredite an alle anderen juristischen Personen. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen. Einlagen für operative Zwecke bei Banken sollten nicht hier aufgeführt werden, sondern in Position 187.	40(e), 43(c)
178	Lastenfrei	Die Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
179	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Die Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
180	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	ten	Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
181	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
182	Belastet während ≥ 1 Jahr		
183	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
184	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
185	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
186	Belastet während ≥ 1 Jahr		
187	Einlagen, die für operative Zwecke bei Banken gehalten werden, davon:	Einlagen, die für operative Zwecke gemäss Definition in Rz 214 – 231 FINMA RS 15/2, bei Banken gehalten werden, die einer Finanzmarktaufsicht unterstehen.	Anhang 3 LiqV Position 4, Rz 214 – 231 FINMA RS 15/2
188	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Einlagen nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
189	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Einlagen nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
190	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Einlagen erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
191	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
192	Belastet während ≥ 1 Jahr		
193	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind:	Banken sollten in dieser Position alle solche belasteten Einlagen erfassen.	
194	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Einlagen erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
195	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
196	Belastet während ≥ 1 Jahr		
197	Einlagen, die für operative Zwecke bei allen anderen Finanzinstituten gehalten werden, davon:	Einlagen, die für operative Zwecke gemäss Definition in Rz 214 – 231 FINMA RS 15/2, bei allen anderen Finanzinstituten (Nicht-Banken) gehalten werden.	Anhang 3 LiqV Position 4, Rz 214 – 231 FINMA RS 15/2
198	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Einlagen nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
199	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Einlagen nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
200	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Einlagen erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
201	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
202	Belastet während ≥ 1 Jahr		
203	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind:	Banken sollten in dieser Position alle solche belasteten Einlagen erfassen.	
204	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Einlagen erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
205	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
206	Belastet während ≥ 1 Jahr		
207	Kredite an Nicht-Finanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.		40(e)

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	zeit von < 1 Jahr, davon:	Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen. Vollumfänglich werthaltige Kredite an Nicht-Finanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und einem Risikogewicht von über 35% gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“ sind in dieser Kategorie und nicht in Position 267 zu erfassen.	
208	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
209	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position alle solche belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
210	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
211	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
212	Belastet während ≥ 1 Jahr		
213	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
214	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
215	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
216	Belastet während ≥ 1 Jahr		
217	Alle Forderungen an Zentralbanken mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr, davon:	Alle Forderungen an Zentralbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die nicht zur Erfüllung des jeweiligen Mindestreserve-Solls herangezogen werden können. Salden (einschliesslich Termineinlagen), die zur Mindestreserve hinzugerechnet werden dürfen, fallen unter die bei der Zentralbank gehaltenen Guthaben und sind damit in Position 83 zu erfassen, selbst wenn sie das Mindestreserve-Soll übersteigen. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen. Vollumfänglich werthaltige Kredite an Zentralbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und einem Risikogewicht von über 35% gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“ sind in dieser Kategorie und nicht in Position 267 zu erfassen.	36(c), 40(c)
218	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
219	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
220	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
221	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
222	Belastet während ≥ 1 Jahr		
223	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
224	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
225	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr	einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
226	Belastet während ≥ 1 Jahr		
227	Kredite an Zentralstaaten, sonstige öffentliche Stellen („Public Sector Entities“, PSEs), multilaterale Entwicklungsbanken („Multilateral Development Banks“, MDBs) und nationale Entwicklungsbanken („National Development Banks“, NDBs) mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr, davon:	Kredite an Staaten, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften (PSE) und multilaterale bzw. nationale Entwicklungsbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Kredite an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds und die Europäische Kommission sind in dieser Position zu erfassen. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen. Vollumfänglich werthaltige Kredite an Staaten, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften (PSE) und multilaterale bzw. nationale Entwicklungsbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und einem Risikogewicht von über 35% gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“ sind in dieser Kategorie und nicht in Position 267 zu erfassen.	40(e)
228	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
229	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
230	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
231	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
232	Belastet während ≥ 1 Jahr		
233	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
234	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
235	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
236	Belastet während ≥ 1 Jahr		
237	Wohnbauhypotheken mit jeglicher Laufzeit, die gemäss Basel-II-Standardansatz für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden, davon:	Wohnbauhypotheken mit jeglicher Laufzeit, die gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“ ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten. Notleidende Wohnbauhypotheken sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	40(e), 41(a)
238	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position sämtliche lastenfreien Wohnbauhypotheken nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
239	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Wohnbauhypotheken nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
240	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wohnungsbaukredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen.	
241	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
242	Belastet während ≥ 1 Jahr	Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
243	Belastet bei Gegenparteien,	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	die keine Zentralbanken sind, davon:	Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Wohnbauhypotheken nach der Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufzuführen.	
244	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wohnbauhypotheken erfasst werden, sollten diese von den Banken zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
245	Belastet während ≥ 6 bis 11 Monaten		
246	Belastet während ≥ 1 Jahr		
247	Übrige Kredite, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit einer Restlaufzeit von ≥ 1 Jahr, die gemäss Basel-II-Standardansatz für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden, davon:	Einschliesslich aller übrigen Kredite, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder darüber, die gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“ ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	42(b)
248	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufzuführen.	
249	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufzuführen.	
250	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
251	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
252	Belastet während ≥ 1 Jahr		
253	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufzuführen.	
254	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
255	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
256	Belastet während ≥ 1 Jahr		
257	Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen (ohne obige Wohnbauhypotheken) mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr, davon:	Kredite an Privatkunden (natürliche Personen) und Kleinunternehmen (gemäss Definitionen in der LCR) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen. Vollumfänglich werthaltige Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und einem Risikogewicht von über 35% gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“ sind in dieser Kategorie und nicht in Position 267 zu erfassen.	40(e)
258	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufzuführen.	
259	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufzuführen.	
260	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
261	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
262	Belastet während ≥ 1 Jahr		
263	Belastet bei Gegenparteien,	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	die keine Zentralbanken sind, davon:	Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
264	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
265	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
266	Belastet während ≥ 1 Jahr		
267	Vollumfänglich werthaltige Kredite mit Risikogewichten von über 35% (ausser Kredite an Finanzinstitute und Kredite, die in obigen Kategorien erfasst wurden), davon:	Vollumfänglich werthaltige Kredite (ohne Kredite an Finanzinstitute) mit einem Risikogewicht von über 35% gemäss Anhang 3 der ERV „Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung“, die in keiner der obigen Kategorien erfasst wurden. Notleidende Kredite sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	40(e), 42(b)
268	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfremen Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
269	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
270	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
271	Belastet während ≥ 6 bis 11 Monaten		
272	Belastet während ≥ 1 Jahr		
273	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Kredite nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
274	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Kredite erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
275	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
276	Belastet während ≥ 1 Jahr		
277	Börsengehandelte Aktien im nicht-HQLA-Bestand, davon:	Börsengehandelte Aktien, welche die Kriterien als Aktiva der Kategorie 2b nicht erfüllen. Dazu gehören börsengehandelte Aktien von Finanzinstituten sowie börsengehandelte Aktien von Nicht-Finanzunternehmen, die nicht alle in Rz 133 ff FINMA RS 15/2 beschriebenen Kriterien erfüllen. Beträge im Zusammenhang mit börsengehandelten Aktien, die nicht zum HQLA-Bestand zählen, und die vom Kapital abgezogen werden, sind nicht hier, sondern in der Spalte „≥ 1 Year“ in Position 332 zu erfassen.	Rz 133 ff FINMA RS 15/2
278	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfremen Aktien in der Spalte „≥ 1 Year“ aufführen.	
279	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Aktien in der Spalte „≥ 1 Year“ aufführen.	
280	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Aktien erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
281	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
282	Belastet während ≥ 1 Jahr		
283	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Aktien in der Spalte „≥ 1 Year“ aufführen.	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
284	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Aktien erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
285	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
286	Belastet während ≥ 1 Jahr		
287	Nicht notleidende Wertpapiere im Nicht-HQLA-Bestand, davon:	Wertpapiere, die gemäss Art. 15 ff. LiqV nicht als HQLA behandelt werden, ausgenommen börsengehandelte Aktien im Nicht-HQLA-Bestand, die in Position 277 zu erfassen und nicht notleidend sind. Notleidende Wertpapiere sind nicht in dieser Position, sondern in Position 326 zu erfassen.	Art. 15 ff LiqV
288	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position alle solche lastenfreien Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
289	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
290	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wertpapiere erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Zellen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
291	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
292	Belastet während ≥ 1 Jahr		
293	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten Wertpapiere nach ihrer Restlaufzeit in der entsprechenden Spalte aufführen.	
294	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete Wertpapiere erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
295	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
296	Belastet während ≥ 1 Jahr		
297	Goldbestand, davon:	Der Gesamtbestand an Gold ist in der Spalte „≥ 1 year maturity“ zu erfassen.	42(d)
298	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position das gesamte lastenfreie Gold erfassen.	
299	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliches im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belastete Gold aufführen.	
300	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastetes Gold erfasst wird, sollten Banken dieses zusätzlich gemäss der Dauer seiner Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
301	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
302	Belastet während ≥ 1 Jahr		
303	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliches im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belastete Gold in der entsprechenden Spalte aufführen.	
304	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastetes Gold erfasst wird, sollten Banken dieses zusätzlich gemäss der Dauer seiner Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Zellen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
305	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
306	Belastet während ≥ 1 Jahr		
307	Übrige gehandelte physische Rohstoffe ausser Gold, davon:	Der Gesamtbestand an gehandelten physischen Rohstoffen (ohne Gold) ist in der Spalte „≥ 1 year maturity“ zu erfassen.	42(d)
308	Lastenfrei	Banken sollten in dieser Position sämtliche lastenfreien gehandelten physischen Rohstoffe (ohne Gold) erfassen.	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
309	Belastet im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken, davon:	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Liquiditätsgeschäften mit Zentralbanken belasteten gehandelten physischen Rohstoffe (ohne Gold) aufführen.	
310	Belastet während < 6 Monaten	Bei jeder Zelle, in der belastete gehandelte physische Rohstoffe (ohne Gold) erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen.	
311	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr	Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
312	Belastet während ≥ 1 Jahr	Banken sollten in dieser Position sämtliche im Rahmen von Transaktionen mit anderen Gegenparteien als Zentralbanken belasteten gehandelten physischen Rohstoffe (ohne Gold) aufführen.	
313	Belastet bei Gegenparteien, die keine Zentralbanken sind, davon:	Bei jeder Zelle, in der belastete Instrumente erfasst werden, sollten Banken diese zusätzlich gemäss der Dauer ihrer Belastung einer der drei direkt darunter stehenden Positionen zuordnen. Bitte beachten Sie das Beispiel am Anfang dieses Abschnitts.	
314	Belastet während < 6 Monaten		
315	Belastet während ≥ 6 Monaten bis < 1 Jahr		
316	Belastet während ≥ 1 Jahr		
317	Nettoderivateforderungen	Alle Derivateverbindlichkeiten und -forderungen sollten unabhängig von der Fälligkeit des Derivates je Gegenpartei auf Nettobasis gemeldet werden wie in Kapitel 3.1.4 „Behandlung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivategeschäften“ ausgeführt. Die Position muss die Summe der Wiederbeschaffungswerte der jeweiligen Netting-Sätze mit einem positiven Wert beinhalten, bereinigt um die in bar erhaltene Nachschusszahlung, d.h. „Cash Variation Margin“. Hinweis: Hinweis: Die Position O317 wird automatisch auf der Basis anderer Positionen berechnet. Beachten Sie hierzu die Berechnungsvorlage der FINMA.	34, 35, 43(b)
318	Wovon Derivateforderungen	Zu erfassen sind die Derivateforderungen <u>vor</u> Abzug der in bar erhaltenen Nachschusszahlung, d.h. „Cash Variation Margin“.	
319	Wovon sämtliche bar erhaltene Nachschusszahlung, d.h. „Cash Variation Margin“ für Derivateforderungen	Zu erfassen ist die für Derivateforderungen in bar erhaltene Nachschusszahlung, d.h. „Cash Variation Margin“.	
320	Ersteinschusszahlung, d.h. „Initial Margin“ für Derivatekontrakte, die im Namen der Bank hinterlegt wurden und für den Ausfallfonds von zentralen Gegenparteien hinterlegten Geld- und Wert sicherheiten	Zu erfassen sind Bargeld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die für die Ersteinschusszahlung für Derivatkontrakte im Namen der Bank hinterlegt wurden sowie Bargeld oder andere Vermögenswerte, die für den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei (CCP) hinterlegt wurden. Im Fall von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die als Ersteinschusszahlung, d.h. „Initial Margin“ für Derivatkontrakte hinterlegt wurden, und diese Wertpapiere oder Vermögenswerte andernfalls einen höheren RSF-Faktor als 85% erhalten, so sollte der höhere Faktor beibehalten werden.	42(a)
321	Wovon Bargeld oder andere Vermögenswerte, die für den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei (CCP) hinterlegt wurden	Zu erfassen sind Bargeld oder andere Vermögenswerte, die für den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei (CCP) hinterlegt wurden	
322	Ersteinschusszahlung, d.h. „Initial Margin“ für Derivatekontrakte, die im Auftrag eines Kunden hinterlegt wurden	Zu erfassen sind Bargeld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die für die Ersteinschusszahlung für Derivatkontrakte im Auftrag eines Kunden hinterlegt wurden	
323	Sämtliche im Namen der Bank hinterlegte Ersteinschusszahlung, d.h. „Initial Margin“ entsprechend der	Zu erfassen sind sämtliche im Namen der Bank hinterlegte Ersteinschusszahlungen aufgeteilt nach Restlaufzeit des Derivats, welchem sie zugeordnet sind. Im Fall gebündelter Sicherheiten „Pooled Collateral“ ist die Laufzeit entsprechend dem Derivat mit	

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	Restlaufzeit des zugehörigen Derivat-Vertrages	der längsten Laufzeit zu rapportieren. Verträge, die sich gegenseitig vollständig aufheben (im Sinne long- und short-Position in identischen Verträgen) und nicht zum Erfordernis einer Ersteinzahlung führen, können bei der Bestimmung der Laufzeit ausgeschlossen werden.	
324	20% der Derivateverbindlichkeiten	20% der Derivateverbindlichkeiten gemäss Position 61. Hinweis: Die Zelle O324 wird automatisch berechnet. Beachten Sie hierzu die Berechnungsvorlage der FINMA.	43(d)
325	Übrige Aktiva mit einem RSF-Faktor von 100% und die in keiner der obigen Kategorien berücksichtigt sind, davon:	Einschliesslich Buchwert aller übrigen Aktiva, die in keiner der obigen Kategorien berücksichtigt sind.	43(c)
326	Notleidende Wertpapiere und Kredite	Alle notleidenden Wertpapiere und Kredite sind in dieser Position zu erfassen und nicht in einer der obigen Kategorien.	
327	Immaterielle Werte	Zu den immateriellen Werten gehören unter anderem der Goodwill und Bedienungsrechte von Hypotheken. Hier sind vom Eigenkapital abgezogene immaterielle Werte aufzuführen.	
328	Sachanlagen	Zu erfassen ist der Buchwert von sämtlichen Sachanlagen.	
329	Latente Steuerforderungen	Der Betrag der latenten Steuerforderungen, aufgeführt nach dem nächstmöglichen Datum, an dem ein solches Aktivum fällig werden könnte. Hier sind vom Eigenkapital abgezogene latente Steuerforderungen aufzuführen.	
330	Barsicherheiten für derivative und nicht-derivative Instrumente	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 325 erfassten anderen Forderungen, der auf hinterlegte Barsicherheiten für derivative und nicht-derivative Instrumente zurückzuführen ist und noch nicht einem Wiederbeschaffungswert zugewiesen wurde.	
331	Forderungen aus dem Prime-Brokerage-Geschäft	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 325 erfassten anderen Forderungen, der auf Forderungen aus dem Prime-Brokerage-Geschäft zurückzuführen ist.	
332	Bestandteil, der vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogen wurde	Zu erfassen ist der Bestandteil, der vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogen wurde.	
333	Zurückbehaltene Anteile	Zu erfassen ist der Anteil an zurückbehaltenen Anteilen.	
334	Nicht an einer Börse gehandelte Aktien	Zu erfassen ist der Anteil an Aktien, die nicht an einer Börse gehandelt werden.	
335	Alle anderen Kategorien von Forderungen, die nicht in die obigen Kategorien fallen	Zu erfassen ist der Anteil der in Position 325 erfassten anderen Forderungen, die nicht in die obigen Kategorien fallen.	
B2) Ausserbilanzielle Positionen			
340	Unwiderrufliche und bedingt widerrufliche Liquiditätsfazilitäten	Salden von unbenutzten Liquiditätszusagen der Bank, die entweder unwiderruflich oder bedingt widerruflich sind.	Anhang 2 Position 8.1 LiqV
341	Unwiderrufliche und bedingt widerrufliche Kreditfazilitäten	Salden von unbenutzten Kreditzusagen der Bank, die entweder unwiderruflich oder bedingt widerruflich sind.	Anhang 2 Position 8.1 LiqV
342	Unbedingte widerrufliche Liquiditätsfazilitäten	Salden von unbenutzten Liquiditätsfazilitäten, bei denen die Bank berechtigt ist, den nicht benutzten Teil der Fazilität unbedingt zu widerrufen.	Anhang 2 Position 8.2 LiqV
343	Unbedingte widerrufliche Kreditfazilitäten	Salden von unbenutzten Kreditfazilitäten, bei denen die Bank berechtigt ist, den nicht benutzten Teil der Fazilität unbedingt zu widerrufen.	Anhang 2 Position 8.2 LiqV
344	Verpflichtungen aus Handelsfinanzierungen (einschliesslich Garantien und Akkreditive)	Salden im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Handelsfinanzierungen (einschliesslich Garantien und Akkreditive).	Anhang 2 Position 9.1 LiqV
345	Garantien und Akkreditive ohne Bezug zu Verpflichtungen aus Handelsfinanzierungen	Salden im Zusammenhang mit Garantien und Akkreditiven ohne Bezug zu Verpflichtungen aus Handelsfinanzierungen.	Anhang 2 Position 9.2 LiqV

Position	Beschreibung	Überschrift	Referenz im Basel III NSFR-Regelwerk (falls nicht anders vermerkt)
	gen		
346	Nicht vertragliche Verpflichtungen wie:		
347	Antrag für den Rückkauf eigener Verbindlichkeiten (einschliesslich Conduits)	Mögliche Anträge für den Rückkauf bankeigener Verbindlichkeiten oder von Verbindlichkeiten von Conduits, Investmentgesellschaften und anderen solchen Finanzierungsstrukturen.	Anhang 2 Position 9.3.2 resp. 9.3.3 LiqV
348	Strukturierte Produkte	Strukturierte Produkte wie Adjustable Rate Notes und Variable Rate Demand Notes (VRDNs), von denen Kunden erwarten, dass sie marktgängig sind.	Anhang 2 Position 9.3.4 LiqV
349	Verwaltete Anlagefonds	Verwaltete Anlagefonds, die mit dem Ziel des Werterhalts vertrieben werden, z.B. Geldmarktfonds oder jeder andere Anlagefonds mit Fokus auf Werterhalt usw.	Anhang 2 Position 9.3.5 LiqV
350	Übrige nicht vertragliche Verpflichtungen	Übrige nicht vertragliche Verpflichtungen, die oben nicht erfasst wurden.	Anhang 2 Position 9.3.6 LiqV
351	Alle übrigen ausserbilanziellen Verpflichtungen, die in keiner der obigen Kategorien berücksichtigt werden	Alle übrigen ausserbilanziellen Verpflichtungen, die nicht in den obigen Positionen 340 bis 350 erfasst wurden.	
352	Total der erforderlichen stabiler Refinanzierung	Errechnet aus der gewichteten Summe aller Vermögenswerte und Ausserbilanzpositionen. Hinweis: Die Zelle wird automatisch berechnet. Beachten Sie hierzu die Berechnungsvorlage der FINMA.	
356	Net stable funding ratio (NSFR)	Errechnet aus der Division der gewichteten Summe des Eigenkapitals und der Verbindlichkeiten mit der gewichteten Summe aller Vermögenswerte und Ausserbilanzpositionen. Hinweis: Die Zelle wird automatisch berechnet. Beachten Sie hierzu die Berechnungsvorlage der FINMA.	